

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2024	Ausgegeben zu Münster am 15. Februar 2024	Nr. 06
	Inhalt	Seite
men der Bachelorprü der Fachhochschule kollegs mit einem Un	Anderung der Prüfungsordnung für das Fach Chemie im Rahfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufs -terrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung (Rahmenvom 14. Dezember 2011 vom 08. Februar 2024	695
men der Bachelorprü	Inderung der Prüfungsordnung für das Fach Chemie im Rahf ung innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 14. Dezember ir 2024	697
_	Änderung der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftli stfälischen Wilhelms-Universität vom 18.05.2010 vom	699
Ordnung über die Ve r Münster vom 08.02.2	rgabe von Darlehen der Studierendenschaft der Universität 2024	702
= =	das Fach Jüdische Studien zur Rahmenordnung für die Ba - erhalb des Zwei-Fach-Modells an der Universität Münster vom	714

Herausgegeben vom Rektor der Universität Münster Schlossplatz 2, 48149 Münster AB Uni 2024/06

http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Chemie im Rahmen der Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Fachhochschule Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung (Rahmenordnung LABG 2009)

vom 14. Dezember 2011

vom 08. Februar 2024

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung vom 7. September 2011 (AB Uni 28/2011, Rn. 2100 ff.), zuletzt geändert durch die Fünfte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung vom 17. Februar 2020 (AB Uni 05/2020, Rn. 309 ff.), hat der Fachbereich Chemie und Pharmazie der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Fach Chemie im Rahmen der Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Fachhochschule Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung (Rahmenordnung LABG 2009) vom 14. Dezember 2011 (AB Uni 02/2012, S. 126 ff.) wird folgendermaßen geändert:

- 1. In der gesamten Ordnung wird der Name "Westfälische Wilhelms-Universität" sowie die Abkürzung "WWU" durch den Namen "Universität Münster" ersetzt.
- 2. § 4 enthält folgende neue Fassung:

"§ 4 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Außerkrafttreten

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) Das Studium nach dieser Prüfungsordnung kann letztmalig im Wintersemester 2025/2026 abgeschlossen werden. Studierende, die noch nach dieser Prüfungsordnung studieren, können auf Antrag in den Anwendungsbereich der "Prüfungsordnung für das Fach Chemie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Juni 2018" wechseln. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in die "Prüfungsordnung für das Fach Chemie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Juni 2018" übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen."

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 17. Januar 2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 08.02.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Chemie im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 14. Dezember 2011 vom 08. Februar 2024

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 (AB Uni 11/2011, S. 762 ff.), zuletzt geändert durch die Achte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 vom 05. Mai 2022 (AB Uni 16/2022, S. 1284 ff.), hat der Fachbereich Chemie und Pharmazie der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Fach Chemie im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 14. Dezember 2011 (AB Uni 01/2012, S. 36 ff.) wird folgendermaßen geändert:

- 1. In der gesamten Ordnung wird der Name "Westfälische Wilhelms-Universität" sowie die Abkürzung "WWU" durch den Namen "Universität Münster" ersetzt.
- 2. § 4 enthält folgende neue Fassung:

"§ 4 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Außerkrafttreten

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) Das Studium nach dieser Prüfungsordnung kann letztmalig im Wintersemester 2025/2026 abgeschlossen werden. Studierende, die noch nach dieser Prüfungsordnung studieren, können auf Antrag in den Anwendungsbereich der "Prüfungsordnung für das Fach Chemie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Juni 2018" wechseln. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in die "Prüfungsordnung für das Fach Chemie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Juni 2018" übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen."

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 17. Januar 2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 08.02.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

Neunte Ordnung zur Änderung der

Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18.05.2010

vom 07.02.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster vom 18. Mai 2010 (AB Uni 2010/10, S. 802 ff.), zuletzt geändert durch die achte Änderungsordnung vom 4. Dezember 2020 (AB Uni 2020/46, S. 4083 f.), wird wie folgt geändert:

 Die Formulierungen "Westfälische Wilhelms-Universität" und "Westfälischen Wilhelms-Universität" werden an allen Stellen durch die Formulierung "Universität Münster" ersetzt.

2. In § 1 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"²Auf Antrag kann der Grad auch in der Form 'Doktorin der Rechte' oder in einer anderen geschlechtlichen Form verliehen werden."

3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"¹Der Promotionsausschuss besteht aus der Dekanin/dem Dekan, vier weiteren Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. ²Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen; Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt."

4. § 3 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"4Von dem zusätzlichen Erfordernis des Grades einer Magistra/eines Magister legum bzw. eines Master of Laws gemäß Satz 2 kann der Promotionsausschuss insgesamt absehen,

wenn die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation (§ 7 Absatz 1) die Zulassung zum Promotionsverfahren wegen der besonderen Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers zu wissenschaftlicher Arbeit für begründet hält."

4. In § 17 werden folgende Sätze angefügt:

"²Mit einer Partnerfakultät, die an einem gemeinsamen strukturierten Promotionsprogramm beteiligt ist (Graduiertenschule, Promotionskolleg), kann die Rechtswissenschaftliche Fakultät auch ein Abkommen abschließen, das auf sämtliche durch die Partnerfakultät durchzuführenden Promotionsverfahren unmittelbar anwendbar ist. ³Die auf das einzelne Promotionsverfahren bezogenen Entscheidungen über die Sprache der Dissertation, die Betreuungspersonen, die Gutachterinnen/Gutachter und die Mitglieder der Promotionskommission werden in diesem Fall durch übereinstimmende Entscheidungen des Promotionsausschusses und des zuständigen Gremiums der Partnerfakultät getroffen."

5. § 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"Die Gutachten sind in deutscher oder englischer Sprache oder in der Amtssprache des Sitzes der Partnerfakultät abzufassen."

6. § 23 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"Bei der Verteidigung oder Teilen davon sich die Beteiligten der deutschen oder der englischen Sprache oder der Amtssprache des Sitzes der Partnerfakultät bedienen."

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 16.01.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 07.02.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

Ordnung über die Vergabe von Darlehen der Studierendenschaft der Universität Münster

vom 08.02.2024

I. Allgemeines

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Studierendenschaft der Universität Münster.

§ 2 – Darlehensgründe

Die Studierendenschaft der Universität Münster vergibt zinslose Darlehen

- (1) an schwangere Studierende in finanzieller Notlage (Schwangerschaftsdarlehen),
- (2) an Studierende mit Kind in finanzieller Notlage (Darlehen für Studierende mit Kind),
- (3) an Studierende oder Promovierende in finanzieller Notlage, die sich kurz vor dem Abschluss ihres Studiums, vor der Promotion befinden (Examensdarlehen) oder
- (4) zur Überbrückung einer kurzfristigen finanziellen Notlage Studierender, damit diese nicht gezwungen werden ihr Studium abzubrechen (Sozialdarlehen).

§ 3 – Darlehensberechtigung

- (1) ¹Darlehen werden nur an Studierende und Promovierende der Universität Münster vergeben. ²Sie können in den Fällen des § 2 Abs. 1-4 jeweils nur einmal an eine Person vergeben werden, sofern diese Richtlinien nichts anderes vorsehen.
- ¹Darlehen, sofern sie zins- und kostenlos sind, sowie Zuschüsse anderer Einrichtungen sind vorher in Anspruch zu nehmen. ²Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- (3) ¹Die Darlehen werden im Rahmen einer Einzelfallentscheidung vergeben. ²Ein Anspruch auf Gewährung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

§ 4 – Verfahren

- (1) Über die Gewährung von Darlehen und weitere Verfahren wie Stundungs- und Ratenminderungsanträge entscheidet der Vergabeausschuss, soweit die Satzung der Studierendenschaft nichts anderes vorsieht.
- (2) ¹In dringenden Fällen kann der*die Finanzreferent*in Anträge auf Bewilligung, sowie Stundung und Ratenminderung in Eilkompetenz vorläufig bewilligen. ²In Eilkompetenz bewilligte Anträge sind anschließend dem Vergabeausschuss zur Bestätigung

vorzulegen. ³Bestätigt der Vergabeausschuss die Eilkompetenzmaßnahme nicht, so wird der gesamte Antrag an das Studierendenparlament zur Entscheidung überwiesen. ⁴Bestätigt das Studierendenparlament die Eilkompetenzmaßnahme nicht, so ist die Zahlung unverzüglich zu stoppen und die bereits gezahlten Beträge zurückzufordern. ⁵Der*die Antragsteller*in ist in diesem Fall darauf hinzuweisen, dass das Darlehen vorbehaltlich der Bestätigung des Studierendenparlaments erteilt wurde.

- (3) Der*die Antragsteller*in ist verpflichtet die Angaben über ihre*seine Situation wahrheitsgemäß auszuführen.
- (4) Der Antrag ist schriftlich und persönlich beim AStA zu stellen.

§ 5 – Datenschutz

¹Die Anträge werden vom Finanzreferat pseudonymisiert. ²Die Unterlagen sind streng vertraulich, der AStA unterliegt der Schweigepflicht. ³Die Unterlagen müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt vernichtet werden.

§ 6 – Darlehensrückzahlung

- (1) Das Darlehen ist zinslos.
- ¹Die Rückzahlung soll im Lastschriftverfahren erfolgen. ²In Ausnahmefällen kann ein anderes Zahlungsverfahren vereinbart werden.
- (3) Diese Richtlinien gelten, soweit unten nichts anderes festgelegt ist.

§ 7 – Stundung und Ratenminderung

- (1) ¹Bei Arbeitslosigkeit, einer finanziellen Notlage, geringem Einkommen unter dem Anderthalbfachem des aktuellen BaföG-Höchstsatzes inklusive des individuell entsprechenden Kinderzuschlags oder Fortführung eines Studiums kann eine zinslose Stundung oder Ratenminderung beantragt werden. ²Bei Verdacht auf falsche Angaben oder in anderen Ausnahmefällen können das Finanzreferat oder der Vergabeausschuss entsprechende Nachweise anfordern.
- (2) Über die Gewährung einer Stundung oder einer Rateminderung und deren Höhe entscheidet der Vergabeausschuss.
- (3) ¹Stundungen oder Ratenminderungen werden in der Regel für die Dauer von 6 Monaten gewährt. ²In Ausnahmefällen, in denen abzusehen ist, dass sich die finanzielle Situation nicht ändern wird, kann eine Stundung oder Ratenminderung für die Dauer von 12 Monaten gewährt werden.

§ 8 – Mahnverfahren

- (1) Gerät ein*e Darlehensnehmer*in mit der Rückzahlung des Darlehens in Verzug, ohne dass eine Stundung oder Ratenminderung vereinbart wurde, beginnt das Mahnverfahren.
- (2) Auf Antrag des Finanzreferats kann der Vergabeausschuss über eine Abweichung vom gerichtlichen Mahnverfahren bis hin zur Niederschlagung entscheiden.
- (3) Die Kosten des Mahnverfahrens und des Zahlungsverzuges trägt der*die Darlehensnehmer*in.

§ 9 - Darlehenskündigung

- (1) Unter Kündigung im Sinne dieser Richtlinie werden die Auflösung des Darlehensvertrags und die sofortige Rückzahlung des gezahlten Darlehens verstanden.
- (2) Wird die Mitarbeit an der Darlehensrückzahlung verweigert oder grob fahrlässig oder vorsätzlich erschwert, kann das Darlehen gekündigt werden.
- (3) ¹Die vollständige Rückzahlung des ausstehenden Darlehensbetrags kann von dem*der Darlehensnehmer*in und/oder dem*dem Bürgin*Bürgen gefordert werden. ²Die Kosten des entstehenden Aufwands und des Zahlungsverzuges trägt der*die Darlehensnehmer*in bzw. der*die Bürgin*Bürgen.

II. Vergabe von Examensdarlehen

§ 10 – Examensdarlehensberechtigung

- (1) ¹Darlehensberechtigt sind Studierende, die
 - ihr Studium bisher durch BAföG finanziert haben, jedoch nicht innerhalb der Förderungshöchstdauer abschließen konnten oder

 - 3. keinen Anspruch auf Zahlung eines Unterhalts haben und ihr Studium bisher durch nebenberufliche Tätigkeiten finanziert haben oder
 - 4. einen Anspruch auf Zahlung eines Unterhalts haben, welcher allerdings nicht von der*dem Unterhaltspflichtigen wahrgenommen wird.

²In allen Fällen ist der Grund der Darlehensberechtigung durch einen geeigneten Nachweis zu belegen. Dies sind insbesondere BAföG-Bescheid oder Ablehnungsbescheid, eine Vermögensübersicht der*des Antragstellerin*Antragstellers, die Vorlage einer Erklärung sowie einer Verdienstbescheinigung des*der

- Unterhaltspflichtigen und Verdienstbescheinigung der nebenberuflichen Tätigkeiten, soweit vorhanden
- 1 1 der Regel wird das Darlehen an Studierende vergeben, die im Studium soweit fortgeschritten sind, dass sie bis zum Abschluss des Studiums noch ein halbes Jahr benötigen. Dies ist durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu belegen, z.B. durch einen Beleg der Prüfungsanmeldung, Zulassungsbescheinigung des Prüfungsamtes, Bescheinigung des voraussichtlichen Studienabschlusses durch das Prüfungsamt oder Ähnliches.

§ 11 - Voraussetzung für die Bewilligung von Examensdarlehen

¹Für das Darlehen muss der*die Darlehensnehmer*in eine*n Bürgin*Bürgen stellen, der*die über ein regelmäßiges Nettoeinkommen verfügt, das mindestens 100 € über der Pfändungsgrenze nach Zivilprozessordnung liegt. ²Das Nettoeinkommen ist durch eine Verdienstbescheinigung oder einen anderen geeigneten Nachweis zu belegen.

§ 12 – Höhe der Examensdarlehen

- (1) Der Höchstbetrag beträgt 5.118 €, die sechsfache Höhe des BAföG-Höchstsatzes. Steigt der BAföG-Höchstsatz, kann der Vergabeausschuss eine Anpassung auf die sechsfache Höhe des dann geltenden BAföG-Höchstsatzes beschließen.
- ¹Kindergeld und Einkünfte aus Unterhalt oder nebenberuflicher Tätigkeit bis zur Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigung nach Sozialgesetzbuch werden nicht auf die Höhe der monatlichen Teilbeträge angerechnet. ²Bei darüber hinaus gehenden Einkünften wird der monatliche Teilbetrag um den entsprechenden Betrag gekürzt.
- (3) Das Darlehen kann bei einer sozialen Härte nachträglich bis zum Höchstbetrag erhöht werden. Dafür ist ein erneuter Antrag zu stellen.

§ 13 – Auszahlungsmodus von Examensdarlehen

- (1) Der Auszahlungszeitraum erstreckt sich in der Regel über sechs Monate, aber maximal bis zum Ende des Studienabschlusses.
- (2) Die Auszahlung erfolgt in der Regel über die Dauer des Auszahlungszeitraumes hinweg in gleichen monatlichen Teilbeträgen.
- (3) In Ausnahmefällen ist eine Auszahlung des Examensdarlehens in bis zu zwölf monatlichen Teilbeträgen bei entsprechend reduzierten Monatsraten möglich.
- (4) Der Auszahlungsmodus wird in Absprache zwischen dem AStA und dem*der Darlehensnehmer*in vereinbart.

§ 14 – Rückzahlung von Examensdarlehen

- (1) Die Rückzahlung des Darlehens richtet sich nach § 6. Sie soll spätestens 5,5 Jahre nach Abschluss des Studiums abgewickelt sein.
- (2) Das Examensdarlehen ist ab dem vierten Monat nach der letztmaligen Auszahlung, in monatlichen Raten in Höhe von 100 € zurückzuzahlen.
- (3) Bei Nichtbestehen der Studienabschlussprüfung kann eine zinslose Stundung oder Ratenminderung beantragt werden.

§ 15 – Inanspruchnahme der*des Bürg*in bei Examensdarlehen

- (1) Der *die Bürg*in ist in Anspruch zu nehmen, wenn
 - 1. das Zahlungsziel nicht erreicht wird oder absehbar nicht erreicht werden kann.
 - 2. der*die Darlehensnehmer*in ohne Stundung keine Rückzahlung leistet oder wenn der*die Darlehensnehmer*in bei Ratenminderung die vereinbarte Rate nicht leistet.
- (2) Vor Inanspruchnahme des*der Bürg*in kann dem*der Darlehensnehmer*in und / oder dem*der Bürgin eine angemessene Frist eingeräumt werden, an der Darlehensrückzahlung mitzuarbeiten.

III. Vergabe von Schwangerschaftsdarlehen

§ 16 - Schwangerschaftsdarlehensberechtigung

- (1) Das Darlehen kann einmal pro Schwangerschaft gewährt werden.
- (2) Darlehensberechtigt sind Studierende, die schwanger und in einer finanziellen Notlage sind, weil
 - 1. sie ihr Studium durch nebenberufliche Tätigkeiten finanzieren und durch ihre Schwangerschaft arbeitsunfähig werden oder
 - 2. ihr Einkommen nicht für die durch die Schwangerschaft entstehenden Mehrkosten ausreicht.
- ¹Darlehensberechtigt sind auch Studierende der Universität Münster, die die Vaterschaft anerkennen und wie die schwangere Person nach (2) bedürftig sind. ²In diesem Fall wird das Darlehen jedoch an die schwangere Person ausgezahlt. ³Die schwangere Person muss nicht an der Universität Münster eingeschrieben sein.

§ 17 – Voraussetzung für die Bewilligung von Schwangerschaftsdarlehen

¹Für das Darlehen muss der*die Darlehensnehmer*in eine*n Bürgin*Bürgen stellen, der*die über ein regelmäßiges Nettoeinkommen verfügt, das mindestens 100 € über der

Pfändungsgrenze nach Zivilprozessordnung liegt. ²Das Nettoeinkommen ist durch eine Verdienstbescheinigung oder einen anderen geeigneten Nachweis zu belegen.

§ 18 – Höhe der Schwangerschaftsdarlehen

- (1) Der Höchstbetrag beträgt 7677 €, die neunfache Höhe des BAföG-Höchstsatzes. Steigt der BAföG-Höchstsatz, kann der Vergabeausschuss eine Anpassung auf die neunfache Höhe des dann geltenden BAföG-Höchstsatzes beschließen.
- ¹Werden Belege über die durch die Schwangerschaft entstandenen Mehrkosten vorgelegt, kann der hierdurch nachgewiesene Betrag bis zur Höhe der noch ausstehenden Raten sofort ausgezahlt werden. ²Die verbleibenden Raten werden um den entsprechenden Betrag gekürzt.
- (3) Kindergeld und eigene Einkünfte bis zur Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigung nach Sozialgesetzbuch werden nicht angerechnet.
- (4) Werden Zuschüsse von öffentlichen Stellen für denselben Zweck vor Vergabe des Schwangerschaftsdarlehens gewährt, sind diese vom Darlehensbetrag abzuziehen.

§ 19 – Rückzahlung von Schwangerschaftsdarlehen

- (1) ¹Die Rückzahlung des Darlehens richtet sich nach § 6. ²Die Abwicklung der Rückzahlung des Darlehens soll nach 7,5 Jahren abgeschlossen sein.
- (2) Die Rückzahlung beginnt beim Schwangerschaftsdarlehen in der Regel ab dem vierten Monat nach Beendigung des Studiums, in monatlichen Raten in Höhe von 100 €.
- (3) Der*die Darlehensnehmer*in eines Schwangerschaftsdarlehens verpflichtet sich, jeweils zum Beginn jedes Semesters eine aktuelle Studienbescheinigung dem AStA unaufgefordert vorzulegen, aus der sowohl die Zahl der Fachsemester als auch die derzeitige Anschrift hervorgeht.

§ 20 – Auszahlungsmodus von Schwangerschaftsdarlehen

- 1 Der Auszahlungszeitraum erstreckt sich ab dem im Darlehensvertrag festgelegten Datum bis zum dritten Monat nach Beendigung der Schwangerschaft. 2 Vor Abschluss des Darlehensvertrages wird der*die Darlehensnehmer*in auf weitere Möglichkeiten der Unterstützung, insbesondere auf Unterstützung ohne Rückzahlungsverpflichtungen, hingewiesen und bei der Entscheidung, wie viele Raten insgesamt ausgezahlt werden sollen, unterstützt.
- (2) Die Auszahlung erfolgt in der Regel über die Dauer des Auszahlungszeitraumes hinweg in gleichen monatlichen Teilbeträgen, die ein Neuntel des Höchstbetrages nicht übersteigen sollen.

(3) Der Auszahlungsmodus wird in Absprache zwischen dem AStA und dem*der Darlehensnehmer*in vereinbart.

§ 21 – Nachweispflicht bei Schwangerschaftsdarlehen

- (1) Besteht die Schwangerschaft nicht fort, ist dies dem AStA unverzüglich mitzuteilen.
- 1Es werden keine ärztlichen Unterlagen über die Schwangerschaft zu den Akten genommen. ²Die schwangere Person legt dem AStA eine ärztliche Bescheinigung über die Schwangerschaft vor. ³Dies wird vom Finanzreferat schriftlich für die eigenen Akten bestätigt. ⁴Das Original bleibt bei der schwangeren Person. ⁵Das Gleiche gilt für Unterlagen, die schwangerschaftsbedingte Mehrausgaben glaubhaft machen sollen. ⁶Es werden keine Informationen über Zweck und Empfänger*in zu den Akten genommen.
- (3) Nach dem dritten Schwangerschaftsmonat ist eine Bescheinigung über den Fortbestand der Schwangerschaft beim AStA vorzulegen.
- (4) ¹Zum Nachweis der finanziellen Bedürftigkeit werden Belege über die bisherige Studienfinanzierung zu den Akten genommen. ²Für den Fall der Darlehensberechtigung aufgrund von Arbeitsunfähigkeit gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 sollen diese insbesondere Verdienstbescheinigungen der letzten Beschäftigung enthalten. ³Im Fall der Darlehensberechtigung aufgrund von durch Schwangerschaft entstandene Mehrkosten sind Kopien der letzten Kontoauszüge ausreichend. ⁴In keinem Fall werden Erklärungen der Eltern oder anderen Unterhaltpflichtigen der*des Antragstellerin*Antragstellers bzw. der schwangeren Person verlangt.

§ 22 – Inanspruchnahme des*der Bürg*in bei Schwangerschaftsdarlehen

- (1) Der*die Bürg*in ist in Anspruch zu nehmen, wenn
 - 1. das Zahlungsziel nicht erreicht wird oder absehbar nicht erreicht werden kann.
 - 2. der*die Darlehensnehmer*in ohne Stundung keine Rückzahlung leistet oder wenn der*die Darlehensnehmer*in bei Ratenminderung die vereinbarte Rate nicht leistet.
- (2) Vor Inanspruchnahme der*des Bürgin*Bürgen kann dem*der Darlehensnehmer*in und / oder der*dem Bürgin*Bürgen eine angemessene Frist eingeräumt werden, an der Darlehensrückzahlung mitzuarbeiten.

IV. Vergabe von Darlehen für Studierende mit Kind

§ 23 – Berechtigung zum Darlehen für Studierende mit Kind

(1) Das Darlehen kann einmal pro Semester gewährt werden. Die Schuld darf dabei den Höchstbetrag nach § 25 (1) nicht überschreiten.

- 1Darlehensberechtigt sind Studierende und Promovierende mit Kind.
 2Ausschlaggebend ist, ob die Person für mindestens ein Kind die Kosten trägt und eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - 1. Eine finanzielle Notlage lässt die Fortführung des Studiums nicht zu.
 - 2. Eine finanzielle Notlage lässt die Fortführung des Studiums nur eingeschränkt zu.
 - 3. Eine finanzielle Notlage gefährdet die Versorgung der Person oder mindestens eines ihrer Kinder.
 - 4. Eine finanzielle Notlage gefährdet die Gesundheit der Person oder mindestens eines ihrer Kinder.
 - 5. Die Person ist alleinerziehend und hat ein geringes Einkommen unter dem Anderthalbfachem des aktuellen BAföG-Höchstsatzes inklusive des individuell entsprechenden Kinderzuschlags.

§ 24 - Voraussetzung für die Bewilligung von Darlehen für Studierende mit Kind

¹Für das Darlehen kann die*der Darlehensnehmer*in eine*n Bürg*in stellen, die*der über ein regelmäßiges Nettoeinkommen verfügt, das mindestens 100 € über der Pfändungsgrenze nach Zivilprozessordnung liegt. ²Das Nettoeinkommen ist durch eine Verdienstbescheinigung oder einen anderen geeigneten Nachweis zu belegen.

§ 25 – Höhe der Darlehen für Studierende mit Kind

- (1) ¹Der Höchstsatz ohne Bürg*in beträgt 2.802 €, die dreifache Höhe des BAföG-Höchstsatzes. ²Steigt der BAföG-Höchstsatz, kann der Vergabeausschuss eine Anpassung auf die dreifache Höhe des dann geltenden BaföG-Höchstsatzes beschließen.
- 1Der Höchstsatz mit Bürg*in beträgt 5.604 €, die sechsfache Höhe des BAföG-Höchstsatzes. 2Steigt der BAföG-Höchstsatz, kann der Vergabeausschuss eine Anpassung auf die sechsfache Höhe des dann geltenden BaföG-Höchstsatzes beschließen.
- (3) Kindergeld und eigene Einkünfte bis zur Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigung nach Sozialgesetzbuch werden nicht angerechnet.
- (4) ¹Das Darlehen kann bei einer sozialen Härte nachträglich bis zum Höchstbetrag erhöht werden. ²Dafür ist ein erneuter Antrag zu stellen.

§ 26 – Rückzahlung von Darlehen für Studierende mit Kind

(1) ¹Die Rückzahlung des Darlehens richtet sich nach § 6. ²Die Abwicklung der Rückzahlung des Darlehens soll nach 10 Jahren abgeschlossen sein.

- (2) Die Rückzahlung beginnt in der Regel ab dem vierten Monat nach Beendigung des Studiums in monatlichen Raten in Höhe von 100 €.
- (3) Die*der Darlehensnehmer*in verpflichtet sich, jeweils zum Semesterbeginn eine aktuelle Studienbescheinigung dem AStA unaufgefordert vorzulegen, aus der sowohl die Zahl der Fachsemester als auch die derzeitige Anschrift hervorgeht.

§ 27 – Auszahlungsmodus von Darlehen für Studierende mit Kind

- 1 Der Auszahlungsraum erstreckt sich über einen im Darlehensvertrag festgelegten Zeitraum, der die Grenzen des laufenden Semesters um höchstens drei Monate überschreiten darf. 2 Vor Abschluss des Darlehensvertrages wird der* die Darlehensnehmer* in auf weitere Möglichkeiten der Unterstützung, insbesondere auf Unterstützung ohne Rückzahlungsverpflichtungen, hingewiesen und bei der Entscheidung, wie viele Raten insgesamt ausgezahlt werden sollen, unterstützt.
- (2) Die Auszahlung erfolgt in der Regel über die Dauer des Auszahlungszeitraumes hinweg in gleichen monatlichen Teilbeträgen, die ein Drittel des Höchstbetrages nicht übersteigen sollen.
- (3) Der Auszahlungsmodus wird in Absprache zwischen dem AStA und der*dem Darlehensnehmer*in vereinbart.

§ 28 – Nachweispflicht bei Darlehen für Studierende mit Kind

- (1) Die Kostenträger*innenschaft für ein Kind werden in geeigneter Weise belegt.
- ¹Zum Nachweis der finanziellen Bedürftigkeit werden Belege über die bisherige Studienfinanzierung zu den Akten genommen. ²Für den Fall der Darlehensberechtigung aufgrund finanzieller Notlage sind Kopien der letzten Kontoauszüge ausreichend. ³In keinem Fall werden Erklärungen der Eltern oder anderen Unterhaltpflichtigen der*des Antragsteller*in verlangt.

§ 29 – Inanspruchnahme der*des Bürg*in bei Darlehen für Studierende mit Kind

- (1) Die*der Bürg*in ist in Anspruch zu nehmen, wenn
 - 1. Das Zahlungsziel nicht erreicht wird oder absehbar nicht erreicht werden kann.
 - 2. Die*der Darlehensnehmer*in ohne Stundung keine Rückzahlungen leistet oder wenn die*der Darlehensnehmer*in bei Ratenminderung die vereinbarte Rate nicht leistet.
- (2) Vor Inanspruchnahme der*des Bürg*in kann der*dem Darlehensnehmer*in und der*dem Bürg*in eine angemessene Frist eingeräumt werden, an der Darlehensrückzahlung mitzuarbeiten.

V. Vergabe von Sozialdarlehen

§ 30 - Sozialdarlehensberechtigung

- (1) ¹Darlehensberechtigt sind Studierende und Promovierende, die sich in einer kurzzeitigen finanziellen Notlage befinden und denen keine anderen, ebenso schnellen, zinslosen Möglichkeiten zur Überbrückung dieser Notlage offen stehen. ²Die Notlage ist dann gegeben, wenn die finanzielle Situation der*des Studierenden oder des*der Promovierenden eine Fortführung des Studiums oder der Promotion nicht oder nur eingeschränkt zulässt (z.B. Mietverzug, Verlust der Krankenversicherung, Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Prüfung oder Ausschöpfung der Arbeitserlaubnis, drohende Zwangsexmatrikulation, verzögerte BAföG Auszahlung).
- (2) Die Vergabe eines weiteren Sozialdarlehens an dieselbe*denselben Darlehensnehmer*in ist ausgeschlossen, solange das laufende Darlehen nicht vollständig zurückgezahlt wurde.

§ 31 – Voraussetzung für die Bewilligung von Sozialdarlehen

Das Darlehen wird gewährt, wenn

- 1. ein eindeutiger Nachweis über Identität und Wohnsitz vorliegt,
- 2. erklärt, beziehungsweise belegt wird, wie sich der*die Antragsteller*in bisher finanziert hat,
- 3. die finanzielle Notlage belegt wird (z.B. durch Kontoauszüge, Mahnungen, Rückzahlungsbescheide, etc.)
- 4. andere private und öffentliche Förderungen offen gelegt werden,
- 5. eine unterschriebene Einzugsermächtigung für die Rückzahlung vorliegt,
- 6. ein Rückzahlungsplan vorliegt.

§ 32 – Höhe der Sozialdarlehen

- (1) ¹Der Höchstbetrag pro Darlehen beträgt 853 €, der BAföG-Höchstsatz. ²Steigt der BAföG- Höchstsatz, kann der Vergabeausschuss eine Anpassung auf die Höhe des dann geltenden BAföG-Höchstsatzes beschließen.
- ¹Abweichend von Absatz (1) können Darlehensnehmer*innen maximal den doppelten Betrag beantragen, wenn sie ihr Studium in Münster aufnehmen, um die Kosten zu Studiumsbeginn zu finanzieren (z.B. Kaution, verspätete BAföG-Auszahlung). ²Auf dem Antrag müssen die Kosten dargestellt und ihre Notwendigkeit begründet sein.

- (3) Die Darlehenshöhe ist von der finanziellen Situation der*des
 Darlehensnehmerin*Darlehensnehmers abhängig und wird nach Absprache mit der
 Sozialberatung des AStA vom Vergabeausschuss festgelegt.
- (4) ¹Das Darlehen kann bei einer sozialen Härte nachträglich bis zum Höchstbetrag erhöht werden. ²Dafür ist ein erneuter Antrag zu stellen.

§ 33 – Rückzahlung von Sozialdarlehen

- (1) ¹Die Rückzahlung des Darlehens richtet sich nach § 6. ²Die Rückzahlung des Darlehens soll drei Jahre nach Auszahlung abgewickelt sein.
- (2) Beim Sozialdarlehen ist das Darlehen nach Beendigung der Notlage in zu vereinbarenden Raten zurückzuzahlen.

§ 34 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Die Ordnung über die Vergabe von Darlehen der Studierendenschaft der Universität Münster tritt am ersten des Monats, der auf den Tag ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen der Universität Münster folgt, in Kraft. ²Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- (1) Für bereits vergebene Darlehen der Studierendenschaft gelten die bisherigen Bestimmungen.
- ¹Durch schriftlichen Antrag einer*eines Darlehensnehmerin*Darlehensnehmers kann diese Ordnung als Grundlage der bereits vergebenen Darlehen dienen. ²Dafür ist ein Vertrag zur Erweiterung des bestehenden Darlehensvertrags zu schließen.
- (3) Die bisherigen Bestimmungen für die Vergabe von Darlehen der Studierendenschaft der Universität Münster treten mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 04. Dezember 2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden

713

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

beanstanuet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und da-

bei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel

ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rüge-

ausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 08.02.2024

Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

Prüfungsordnung für das Fach Jüdische Studien zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Universität Münster vom 07.02.2024

Aufgrund § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Universität Münster innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 762 ff.), zuletzt geändert durch die Achte Änderungsordnung vom 05.05.2022 (AB Uni 2022/16, S. 1284 ff.), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Studieninhalt (Module)

- (1) ¹Das Fach Jüdische Studien im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Zwei-Fach-Modells umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:
 - 1. Modul 1: Basismodul Hebräisch Anfänger
 - 2. Modul 2: Aufbaumodul Hebräisch I
 - 3. Modul 3: Aufbaumodul Hebräisch II
 - 4. Modul 4: Grundlagenmodul Jüdische Religion
 - 5. Modul 5: Grundlagenmodul Jüdische Geschichte, Kultur und Literatur
 - 6. Modul 6: Grundlagenmodul Antijudaismus und Antisemitismus
 - 7. Modul 10: Praxismodul

²Der erfolgreiche Abschluss der Module 1, 2 und 5 sind Voraussetzungen, um das Studium im Bereich der Wahlpflichtmodule fortsetzen zu können.

- (2) ¹Zudem umfasst das Fach Jüdische Studien folgende Wahlpflichtmodule:
 - 1. Modul 7: Schwerpunktmodul Jüdische Religions- und Sozialgeschichte
 - 2. Modul 8: Schwerpunktmodul Materiale Kultur, Buchkultur und Kunstgeschichte
 - 3. Modul 9: Schwerpunktmodul Jüdische Literatur und Kulturgeschichte
 - 4. Modul 11: Bachelorarbeit

²Von den Modulen 7, 8 und 9 müssen zwei erfolgreich abgeschlossen werden. ³Mit der verbindlichen Anmeldung zur ersten Studien- oder Prüfungsleistung innerhalb eines Wahlpflichtmoduls ist die Wahl dieses Moduls verbindlich erfolgt. ⁴Ein Wechsel von Wahlpflichtmodulen ist nach § 10 Abs. 5 Satz 4 Rahmenordnung zulässig und kann im Laufe des Studiums einmal erfolgen. ⁵Bereits erzielte Fehlversuche werden in das neue Wahlpflichtmodul mitgenommen. ⁶Die Bachelorarbeit kann im Fach Jüdische Studien geschrieben werden.

(3) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Organisation der Prüfungen wird gem. § 4 Abs. 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Universität Münster durch die/den Studiendekan/in wahrgenommen.

§ 3 Prüfungsleistungen

¹Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. ²Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ³Wiederholungsversuche können nach § 16 Abs. ² Satz ³ Rahmenordnung auch zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.

§ 4 Bachelorarbeit

- (1) Sofern die Bachelorarbeit im Fach Jüdische Studien geschrieben wird, steht der/dem Studierenden für das Thema ein Vorschlagsrecht zu.
- (2) Das Thema wird erst ausgegeben, wenn die Module 1 bis 5 und zwei Schwerpunktmodule (aus M7-9) abgeschlossen wurden (insgesamt 61 Leistungspunkte).
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ²Wird die Bachelorarbeit studienbegleitend abgelegt, so beträgt die Bearbeitungsfrist 12 Wochen. ³Die Bachelorarbeit ist dann studienbegleitend, wenn parallel zu ihr noch mindestens ein weiteres Modul absolviert werden muss.

§ 5 Antwortwahlverfahren (Single- und Multiple Choice)

1 Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Antwortwahlverfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der

verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

- (2) Eine Prüfung, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.
- (3) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

```
"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,
"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
"ausreichend", wenn er keine ober weniger als 25 Prozent
```

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen entsprechend. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwortwahlverfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 17 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 Rahmenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 in das Fach Jüdische Studien im Rahmen des Bachelorstudiengangs innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Universität Münster immatrikuliert werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 22.01.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 07.02.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

Anhang: Modulbeschreibungen

Basismodul Hebräisch - Anfänger

Teilstudiengang	Jüdische Studien
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Basismodul Hebräisch – Anfänger
Modulnummer	1

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden		1-2
Leistungspunkte (LP)		16
Workload (h) insgesamt		480h
Dauer des Moduls		2 Semester
Status	s des Moduls (P/WP)	Р

2 Profil

Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum

Die zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen in etwa jenen des Level *Beth* der *Ulpan-*Struktur der Hebrew University of Jerusalem, bzw. CEFRL A2

Lehrinhalte

Die Studierenden erlernen zunächst die Schrift und parallel dazu die Basisgrammatik des Modernhebräischen (Erschließung von Wortwurzeln). Dies ermöglicht die Lektüre einfacher unvokalisierter Leseübungen.

Lernergebnisse

- ⇒ Schrift (lesen, schreiben)
- ⇒ Analyse einfacher Verbformen
- ⇒ Benutzung von Wörterbüchern (Erkennen von Verbwurzeln)
- $\Rightarrow \quad \text{Verstehen einfacher m\"{u}ndlicher Texte und einfacher unvokalisierter Lese\"{u}bungen}$
- ⇒ Sprechen: einfache Formulierungsversuche

3	Aufbau					
Komp	onenten des N	Moduls				
Nr.	LV- Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workl Präsenzzeit (h)/SWS	oad (h) Selbst- studium (h)
1	Kurs	Sprach- kurs	Hebräisch – Anfänger I	Р	90h 6SWS	90h
2	Übung	Tutorium	Sprachtutorium I	Р	30h 2SWS	30h
3	Kurs	Sprach- kurs	Hebräisch – Anfänger II	Р	90h 6SWS	90h
4	Übung	Tutorium	Sprachtutorium II	Р	30h 2SWS	30h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Keine	!					

4	Prüfungskonzeption					
Prüfu	ngsleistu	ng(en)				
I NIT I I AFT I SCHEANNINGING AN I		Gewichtung Modulnote				
1	MTP PL Nr. 1: Klausur: Hebräisch – Anfänger I 90 mi		90 min	1		50%
2	MTP PL Nr. 2: Klausur: Hebräisch – Anfänger II 90 mi		90 min	3		50%
Gewi	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote 21.2%					
Studi	idienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang		anisatorische ung an LV Nr.
	keine					

5	Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
		LV Nr. 1	3 LP
Teilna	ıhme	LV Nr. 2	1 LP
(Präse	enz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 3	3 LP
		LV Nr. 4	1 LP
Prüfur	ngsleistungen (und	PL Nr. 1 (LV Nr. 1)	4 LP
Selbst	tstudium)	PL Nr. 2 (LV Nr. 2)	4 LP
Summ	ne LP		16 LP
Verga	Vergabe von Leistungspunkten		

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Pr
 üfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Pr
 üfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Pr
 üfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.

Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	Voraussetzungen	
	lbezogene ihmevoraussetzungen	Keine
Regelungen zur Anwesenheit		In allen Lehrveranstaltungen des Moduls besteht aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Studierende, die in mehr als drei Veranstaltungen fehlen, führen ein Gespräch mit dem Dozenten/der Dozentin, um zu entscheiden, ob der/die Studierende noch in der Lage ist, den Lehrinhalten zu folgen oder wie dies ggf. noch erreicht werden kann. Entscheidet der/die Dozent/in, dass dies nicht möglich ist, besteht für die/den Studierende/n keine Möglichkeit, an der jeweiligen Prüfung teilzunehmen.

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung		Beginnt in jedem WiSe	
Modulbeauftragte*r / FB		Lektor*in	09 Philologie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwe	endbarkeit in anderen Stu-	MA Antike Kulturen des Östlichen Mittelmeerraums, Evang. Theologie, Kath
dieng	ängen	Theologie (falls Kapazitäten verfügbar sind)
Modultitel englisch Hebrew – Beginners		Hebrew – Beginners
		LV Nr. 1: Hebrew for Beginners I
Englische Übersetzung der Mo- LV Nr. 2: Tutorial I		LV Nr. 2: Tutorial I
dulko	mponenten aus Feld 3	LV Nr. 3: Hebrew for Beginners II
		LV Nr. 4: Tutorial II

9	Sonstiges	
		-

<u>Aufbaumodul Hebräisch I</u>

Teilstudiengang	Jüdische Studien
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Aufbaumodul Hebräisch I
Modulnummer	2

1	Basisdaten			
Fachsemester der Studierenden		3		
Leistu	ingspunkte (LP)	8		
Workl	oad (h) insgesamt	240h		
Dauer	des Moduls	1 Semester		
Status des Moduls (P/WP)		Р		

2 Profil

Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum

Die zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen Level *Gimmel* der *Ulpan-*Struktur der Hebrew University of Jerusalem.

Lehrinhalte

Die Studierenden wenden die erlernte Basisgrammatik an und machen sich mit den komplexeren grammatischen Strukturen der modernhebräischen Sprache vertraut. Lektüreübungen mittelschwerer Texte aus der Tageszeitung oder einfacher Sachliteratur (unvokalisiert).

Lernergebnisse

- \Rightarrow Lesen: Texte aus israelischen Zeitungen; Übersetzen von syntaktisch mittelschweren Texten
- \Rightarrow Grammatik: Analyse einfacher Verbformen
- ⇒ Verstehen: mündliche Texte in flüssiger Sprache
- \Rightarrow Sprechen: Konversationsfähigkeit
- ⇒ Schreiben: Formulieren syntaktisch richtiger Sätze

3	Aufbau								
Komp	onenten des N	loduls							
Nr.	Nr. LV-Kategorie LV-Form Lehrveranstaltung Status (P/WP) Workload (h) Präsenzzeit Selbst-studium								
1	Kurs	Sprach- kurs	Hebräisch – Fortgeschrittene I	Р	90h 6SWS	90h			
2	2 Übung Tutorium Sprachtutorium Fortgeschrittene I P 30h 2SWS					30h			
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls									
Keine	Keine								

4	Prüfungskonzeption									
Prüfu	ngsleistui	ng(en)								
Nr.	Nr. MAP/ MTP Art Dauer/ Umfang				ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.					
1	MAP	PL Nr. 1: Klausur: Hebräisch – Fortgeschrit- tene I	90 min	1		100%				
Gewid	htung de	r Modulnote für die Fachnote	10.6%							
Studi	Studienleistung(en)									
Nr.	Art		Dauer/ Umfang		anisatorische ung an LV Nr.					
	keine									

5	Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)				
Teilna	hme	LV Nr. 1	3 LP		
(Präse	enz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 2	1 LP		
	ngsleistungen (und tstudium)	PL Nr. 1	4 LP		
Sumn	ne LP		8 LP		
Vergabe von Leistungspunkten					

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.

Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		Keine
Regel	ungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen des Moduls besteht aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Studierende, die in mehr als drei Veranstaltungen fehlen, führen ein Gespräch mit dem Dozenten/der Dozentin, um zu entscheiden, ob der/die Studierende noch in der Lage ist, den Lehrinhalten zu folgen oder wie dies ggf. noch erreicht werden kann. Entscheidet der/die Dozent/in, dass dies nicht möglich ist, besteht für die/den Studierende/n keine Möglichkeit, an der jeweiligen Prüfung teilzunehmen.

7	Angebot des Moduls				
Turnu	s/Taktung	Beginnt in jedem WiSe			
Modu	lbeauftragte*r / FB	Lektor*in	09 Philologie		

8	Mobilität/Anerkennung			
Verwendbarkeit in anderen Stu-		MA Antike Kulturen des Östlichen Mittelmeerraums, Evang. Theologie, Kath		
dieng	ängen	Theologie (falls Kapazitäten verfügbar sind)		
Modultitel englisch		Hebrew – Beginners		
Englische Übersetzung der Mo-		LV Nr. 1: Hebrew – Advanced I		
dulko	mponenten aus Feld 3	LV Nr. 2: Advanced Tutorial I		

9	Sonstiges	
		-

Aufbaumodul Hebräisch II

Teilstudiengang	Jüdische Studien
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Aufbaumodul Hebräisch II
Modulnummer	3

1	Basisdaten				
Fachsemester der Studierenden		4			
Leistu	ıngspunkte (LP)	8			
Workl	oad (h) insgesamt	240h			
Dauer	des Moduls	1 Semester			
Status des Moduls (P/WP)		Р			

2 Profil

Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum

Vertiefung der in M1–2 erworbenen Sprachkenntnisse.

Grundlegende Kenntnisse der grammatikalischen Eigenheiten in verschiedenen historischen Sprachstufen (bes. biblisches, rabbinisches Hebräisch)

Lehrinhalte

Die Studierenden beschäftigen sich mit der Lektüre komplexerer Texte aus der wissenschaftlichen Fachliteratur oder der Belletristik (Übersetzen, Verstehen und im Gespräch verarbeiten) und üben sich in relativ anspruchsvollen Konversationen.

Erlernung grammatikalischer Formen in verschiedenen historischen Stufen der hebräischen Sprache (Bibelhebräisch, rabbinisches Hebräisch); Lektüre einfacher biblischer und rabbinischer Textportionen geübt.

Lernergebnisse

- \Rightarrow Lesen: Texte aus israelischen Zeitungen; Übersetzen von syntaktisch mittelschweren Texten
- ⇒ Verstehen: mündliche Texte in flüssiger Sprache
- ⇒ Sprechen: Konversationsfähigkeit
- ⇒ Schreiben: Formulieren syntaktisch richtiger Sätze
- $\Rightarrow \quad \mathsf{Grundlagen} \; \mathsf{der} \, \mathsf{Grammatik} \mathsf{Bibelhebr\"{a}isch}, \mathsf{rabbinisches} \; \mathsf{Hebr\"{a}isch}$
- ⇒ Übersetzen einfacher biblischer und rabbinischer Texte

3	Aufbau					
Komp	onenten des	Moduls				
Nr.	Nr		Status (P/WP)	Workload (h) Präsenzzeit Selbst- (h)/SWS studium (h)		
1	Kurs	Sprach- kurs	Hebräisch – Fortgeschrittene II	Р	30h 2SWS	30h
2	Übung	Tutorium	Sprachtutorium Fortgeschr. II	Р	30h 2SWS	30h
3	Kurs	Sprach- kurs	Historische Sprachstufen des Hebräischen	Р	60h 4SWS	60h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Keine	Keine					

4	Prüfungskonzeption								
Prüfu	ngsleistu	ng(en)							
Nr. MAP/ MTP Art Dauer/ Umfang				ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.		Gewichtung Modulnote			
1	MAP	PL Nr. 1: Klausur: Hebräisch – Fortgeschrittene II und Historische Sprachstufen des Hebräischen	90 min	1		100%			
Gewid	htung de	r Modulnote für die Fachnote	10.6%	•					
Studi	Studienleistung(en)								
Nr.	Art		Dauer/ Umfang		anisatorische ung an LV Nr.				
	keine								

5	Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)			
Tailma	a h m a	LV Nr. 1	1 LP	
Teilna		LV Nr. 2	1 LP	
(Plase	enz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 3	2 LP	
	ngsleistungen (und tstudium)	PL Nr. 1	4 LP	
Sumn	ne LP		8 LP	
1/	Variaba van Laistungspunkten			

Vergabe von Leistungspunkten

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.

Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		Keine
Regelungen zur Anwesenheit		In allen Lehrveranstaltungen des Moduls besteht aus Gründen der praktischen und fachpraktischen Sprachaneignung Anwesenheitspflicht. Studierende, die in mehr als drei Veranstaltungen fehlen, führen ein Gespräch mit dem Dozenten/der Dozentin, um zu entscheiden, ob der/die Studierende noch in der Lage ist, den Lehrinhalten zu folgen oder wie dies ggf. noch erreicht werden kann. Entscheidet der/die Dozent/in, dass dies nicht möglich ist, besteht für die/den Studierende/n keine Möglichkeit, an der jeweiligen Prüfung teilzunehmen.

7	Angebot des Moduls				
Turnus/Taktung		Beginnt in jedem SoSe			
Modulbeauftragte*r / FB		Lektor*in	09 Philologie		

8	Mobilität/Anerkennung			
Verwe	endbarkeit in anderen Stu-	MA Antike Kulturen des Östlichen Mittelmeerraums, Evang. Theologie, Kath		
dieng	ängen	Theologie (falls Kapazitäten verfügbar sind)		
Modu	ltitel englisch	Hebrew – Beginners		
- "		LV Nr. 1: Hebrew – Advanced II		
_	sche Übersetzung der Mo- mponenten aus Feld 3	LV Nr. 2: Advanced Tutorial II		
dalko	imponenten ads reta 3	LV Nr. 3: Historical developments in Hebrew		

9	Sonstiges	

Grundlagenmodul Jüdische Religion

Teilstudiengang	Jüdische Studien
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Grundlagenmodul Jüdische Religion
Modulnummer	4

1	Basisdaten		
Fachs	emester der Studierenden	1–2	
Leistu	ingspunkte (LP)	6	
Workl	oad (h) insgesamt	180h	
Dauer des Moduls		2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)		Р	

2 Profil

Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum

Fähigkeit zu themenspezifischer Recherche für den Bereich der jüdischen Religion und zur Präsentation von Ergebnissen sowohl mündlich als auch schriftlich nach wissenschaftlichen Maßstäben

Lehrinhalte

Das Seminar vermittelt theoretische Grundlagen und kulturwissenschaftliche Ansätze zur jüdischen Religionsgeschichte anhand des Studiums von Primärquellen und einschlägiger Sekundärliteratur. Es erläutert neben Aufbau und Bedeutungszusammenhängen auch textspezifische Besonderheiten und methodische Zugänge zur jüdischen Traditionsliteratur. Dabei wird ein Fokus auf der Darstellung und Analyse der rabbinischen Hermeneutik liegen. Im Seminarkontext werden die wichtigsten Hilfsmittel zur Bearbeitung der jüdischen Traditionsliteratur vorgestellt und der Umgang mit ihnen eingeübt. In Form eines Referats setzen sich die Studierenden mit einer (in Übersetzung vorliegenden) Primärquelle auseinander, deren formelle und inhaltliche Analyse in der Seminargruppe vorgestellt und diskutiert wird.

Die Vorlesung/Übung vertieft auf der Basis kulturwissenschaftlicher theoretischer Ansätze Grundlagenwissen zu der jüdischen Religionsgeschichte und ihren kulturellen und historischen Kontexten, zu den wichtigsten Werken der jüdischen Traditionsliteratur sowie zu der Entwicklung des jüdischen Religionsgesetzes. Der Fokus liegt dabei auf den verschiedenen Denominationen und Richtungen innerhalb des gegenwärtigen Judentums. Die Entstehung und historischen Entwicklung der Denominationen und Richtungen sowie ihre religions- und kulturgeschichtlichen Spezifika werden im Einzelnen vorgestellt. Dabei werden auch Einblicke in die vielfältigen, z.T. kontroversen historischen und gegenwärtigen Diskussionen der Definitionsmöglichkeiten von "Judentum" und "jüdischer Identität" vermittelt.

Lerner gebnisse

- ⇒ Überblick zu zentralen Ereignissen der jüdischen Geschichte
- ⇒ Grundkenntnisse zu Entstehungskontexten gegenüber Inhalten und textspezifische Besonderheiten der verschiedenen Werke der jüdischen Traditionsliteratur
- ⇒ Grundwissen über die gegenwärtigen jüdischen Denominationen und Richtungen und ihr jeweiliges religiöses Selbstverständnis
- ⇒ Methodische Grundlagen und Analysefähigkeiten bezüglich dieser Werke

3	Aufbau					
Komp	onenten des N	loduls				
	LV-	LV-		Ctatus	Workload (h)	
Nr.	Kategorie	Form	I I ehrveranstaltung	Status (P/WP)	Präsenzzeit (h)/SWS	Selbst- studium (h)
1	Seminar	S	Ausgewähltes Thema der Jüdischen Religion	Р	30h 2SWS	60h
2	Vorlesung	V	Ausgewähltes Thema der Jüdischen Religion	WP	30h 2SWS	60h
3	Übung	Ü	Ausgewähltes Thema der Jüdischen Religion	WP	30h 2 SWS	60h

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls

Neben dem Seminar wird eine zweite Veranstaltung entweder als Vorlesung oder als Übung angeboten.

4	Prüfungskonzeption						
Prüfui	ngsleistu	ng(en)					
Nr.	Nr I 'IArt I			er/ ang	ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.		Gewichtung Modulnote
1	MP	PL Nr. 1: Mündliche Prüfung in der Vorlesung/Übung	15 n	nin	2		100%
Gewic	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote 9%						
Studie	enleistun	g(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang		ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	SL Nr. 1: Referat mit Thesenpapier im Seminar			Referat: 20 Min. Thesenpapier: 2–3 S.		1	

5	Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)				
Teilna	ahme	LV Nr. 1	1 LP		
(Präse	enz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 2	1 LP		
Studio studio	enleistungen (und Selbst- um)	SL Nr. 1 (LV Nr. 1)	2 LP		
	ngsleistungen (und tstudium)	PL Nr. 1 (LV Nr. 2)	2 LP		
Sumn	ne LP		6 LP		
Vorga	Vorgabo von Loistungspunkton				

Vergabe von Leistungspunkten

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Pr
 üfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Pr
 üfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Pr
 üfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.

Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6	Voraussetzungen		
	lbezogene hmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit		keine	

7	Angebot des Moduls		
Turnu	s/Taktung	Beginnt in jedem WiSe	
Modulbeauftragte*r / FB		Professur für Judaistik	09 Philologie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwe	endbarkeit in anderen Stu-	MA Antike Kulturen des Östlichen Mittelmeerraums, Evang. Theologie, Kath
dieng	ängen	Theologie; Religionswissenschaft; Allgemeine Studien
Modu	ltitel englisch	Introduction – Jewish Religion
Englische Übersetzung der Mo-		LV Nr. 1: Seminar – selected themes - Jewish Religion
dulkomponenten aus Feld 3		LV Nr. 2: Lecture – Introduction - Jewish Religion

9	Sonstiges	
		-

Grundlagenmodul Jüdische Geschichte, Kultur und Literatur

Teilstudiengang	Jüdische Studien
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Grundlagenmodul Jüdische Geschichte, Kultur und Literatur
Modulnummer	5

1	Basisdaten		
Fachsemester der Studierenden		2–4	
Leistungspunkte (LP)		9	
Workl	oad (h) insgesamt	270h	
Dauer des Moduls		3 Semester	
Status des Moduls (P/WP)		Р	

2 Profil

Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum

Fähigkeit wichtige Ereignisse und Zusammenhänge der vormodernen wie der modernen jüdischen Geschichte sowie Literatur- und Kulturgeschichte zu benennen und in einem größeren Kontext stringent einzuordnen

Lehrinhalte

Die beiden **Vorlesungen** liefern einen Überblick über die wichtigsten Stationen der jüdischen Zivilisation von den Anfängen bis in die Gegenwart.

Die **erste Vorlesung** skizziert Entwicklungen von der altisraelitischen Periode bis zum Beginn der frühen Neuzeit (17. Jahrhundert). Sie beginnt mit einer kurzen Einführung zur Geschichte des Volkes Israel in seinem Land bis zur Zerstörung des zweiten Tempels und des politischen Gemeinwesens. Die Schwerpunkte der Vorlesung liegen auf der kulturellen und geistesgeschichtlichen Entfaltung des jüdischen Volkes in seiner Diasporaerfahrung in den sich seit dem Frühmittelalter ausprägenden beiden großen Kulturkreisen des Mittelmeerraumes: dem europäischchristlichen und dem nahöstlich-nordafrikanisch-islamischen.

Die zweite Vorlesung stellt ausgehend von der jüdischen Aufklärung (Haskala) und unter Einbeziehung der allgemeinen europäischen und außereuropäischen Geschichte, Kultur und Literatur die Entstehung und Ausdifferenzierung jüdischen Lebens in Europa, dem Nahen Osten wie auch in Nord- und Südamerika im 18.-20. Jh. vor. Besonders in Europa wurde das jüdische Leben maßgeblich von modernen Phänomenen wie Aufklärung, Säkularisierung, Verbürgerlichung und Nationalismus geprägt. Dabei werden insbesondere die unterschiedlichen Wege einer jüdischen Neuverortung innerhalb einer nicht jüdischen Umwelt der Moderne und deren Folgen für die jüdische Gemeinschaft berücksichtigt.

Das Seminar konzentriert sich jeweils auf mindestens einen Themenbereich der Geschichte, Kultur oder Literatur der Vormoderne oder Moderne. Die Studierenden werden hierbei mit Quellentexten vertraut gemacht, die sowohl eine äußere wie auch eine innerjüdische Perspektive vermitteln. Gleichzeitig nimmt die Auseinandersetzung mit kulturellen Zeugnissen einen breiten Raum ein. Im Rahmen eines Referats bearbeiten die Studierenden eine Primärquelle und ordnen diese in die Bedeutungszusammenhänge jüdischer Kultur und Literatur ein.

Lernergebnisse

- ⇒ Überblickswissen zu für das jüdische Leben bedeutsamen innerjüdischen und gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen der Vormoderne und Moderne im Kontext des europäisch-christlichen und nahöstlich-nordafrikanisch-islamischen Kulturraums, sowie für die Länder Nord- und Südamerikas
- \Rightarrow Grundwissen zu epochenspezifischen Themenfeldern für die Vormoderne und Moderne

3	Aufbau					
Komp	onenten des N	loduls				
Nr.	LV- Kategorie	LV- Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Worklo Präsenzzeit (h)/SWS	oad (h) Selbst- studium (h)
1	Vorlesung	V	Überblicksvorlesung zur jüdischen Kulturgeschichte in der Vormoderne	Р	30h 2SWS	60h
2	Vorlesung	V	Überblicksvorlesung zur jüdischen Kulturgeschichte in der Moderne	Р	30h 2SWS	60h
3	Seminar	S	Ausgewähltes Thema der jüdischen Geschichte, Kultur oder Literatur	Р	30h 2SWS	60h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						

Seminarthema kann aus dem Angebot gewählt werden

4	Prüfungskonzeption						
Prüfu	ngsleistu	ng(en)					
Nr.	MAP/ MTP Art		Dauer/ Umfang		ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.		Gewichtung Modulnote
1	MAP	PL Nr. 1: Mündliche Prüfung über den Stoff von LV1 und LV2 nach Abschluss beider. Vor- lesungen	40 min		2		100%
Gewid	htung de	r Modulnote für die Fachnote	12%				
Studi	enleistun	g(en)					
Nr.	Art					-	anisatorische ung an LV Nr.
1	SL Nr. 1	SL Nr. 1: Referat mit Thesenpapier im Seminar			erat: 20 Min. senpapier: S.	3	

5	Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Tailna	ula ma	LV Nr. 1	1 LP
	Teilnahme	LV Nr. 2	1 LP
(Prase	enz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 3	1 LP
Studio studio	enleistungen (und Selbst- um)	SL Nr. 1 (LV Nr. 3)	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)		PL Nr. 1 (LV Nr. 1 und 2)	4 LP
Summ	ne LP		9 LP

Vergabe von Leistungspunkten

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Pr
 üfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Pr
 üfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Pr
 üfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.

6	Voraussetzungen	
	llbezogene ahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit		keine

7	Angebot des Moduls		
Turnu	s/Taktung	Beginnt in jedem SoSe	
Modulbeauftragte*r / FB		Professur für Jüdische Studien 09 Philologie	

8	Mobilität/Anerkennung	
-	endbarkeit in anderen Stu- ängen	MA Antike Kulturen des Östlichen Mittelmeerraums, Evang. Theologie, Kath Theologie; Geschichte, Religionswissenschaft; Zwei-Fach-Bachelor (Allge- meine Studien), ggf. Germanistik
Modultitel englisch		Jewish History, Culture and Literature
Fnalia	sha Übaraat-una dar Ma	LV Nr. 1: The (cultural) history of premodern Judaism
_	che Übersetzung der Mo- mponenten aus Feld 3	LV Nr. 2: The (cultural) history of modern Judaism
		LV Nr. 1: Seminar – select themes - Jewish History and Culture

9	Sonstiges	

Grundlagenmodul Antijudaismus und Antisemitismus

Teilstudiengang	Jüdische Studien
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Grundlagenmodul Antijudaismus und Antisemitismus
Modulnummer	6

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden		5–6
Leistungspunkte (LP)		6
Workload (h) insgesamt		180h
Dauer des Moduls		2 Semester
Status des Moduls (P/WP)		Р

2 Profil

Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum

Fähigkeit, die vielfältigen Phänomene antijüdischer und/oder antisemitischer Ressentiments, Vorurteile und Stereotype in Geschichte und Gegenwart zu erkennen und sie unter zur Hilfenahme wissenschaftlicher Theorien darzustellen und historisch einzuordnen.

Lehrinhalte

Die *beiden Seminare* vermitteln grundlegende Kenntnisse über die Entstehung, historische Entwicklung und den Zusammenhang von Antijudaismus und Antisemitismus. Anhand von Primärquellen aus verschiedenen Epochen wie theologischen Schriften, Pamphleten und visuellen Darstellungen werden die Ideologeme des christlichen Antijudaismus und des modernen Antisemitismus in ihrem jeweiligen historischen Kontext betrachtet. Es wird analysiert, wie die Stereotype, Topoi und Argumentationsmuster des christlichen Antijudaismus ab dem 19. Jahrhundert in den biologistisch-rassistischen Antisemitismus überführt worden sind. Dabei werden auch die wichtigsten Theorien und methodischen Zugänge der modernen Antisemitismusforschung vermittelt.

Zudem thematisieren die beiden Seminare die Auswirkungen von Antijudaismus und Antisemitismus auf die jüdische Selbstwahrnehmung und Fragen jüdischer Identität. Anhand von Primärquellen aus verschiedenen Epochen werden die verschiedenen jüdischen Reaktionen auf Antijudaismus und Antisemitismus z.B. in Form von Polemiken, Presseerzeugnissen oder organisierten Abwehrtätigkeiten untersucht und historisch eingeordnet. Auch die gegenwärtigen innerjüdischen und gesamtgesellschaftlichen Debatten über den Antisemitismus in Europa sollen in den beiden Seminaren vermittelt werden.

- ⇒ Grundlegende Kenntnisse zur Genese, Entwicklung und Transformation antijüdischer und antisemitischer Diskurse und zu verschiedenen jüdischen Reaktionen auf eben diese
- ⇒ Grundlegende Kenntnisse zu aktuellen innerjüdischen und gesamtgesellschaftlichen Debatten über Antijudaismus und Antisemitismus

3	Aufbau					
Komp	onenten des M	Noduls				
	LV-	11/		Status	Workload (h)	
Nr.	Kategorie	LV- Form	Lehrveranstaltung	(P/WP)	Präsenzzeit (h)/SWS	Selbst- studium (h)
1	Seminar	S	Ausgewähltes Thema im Bereich Antijudaismus/Antisemitismus	Р	30h 2SWS	60h
2	Seminar	S	Ausgewähltes Thema im Bereich Antijudaismus/Antisemitismus	Р	30h 2SWS	60h

Seminarthemen können aus dem Angebot gewählt werden

4	Prüfung	Prüfungskonzeption				
Prüfui	rüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organis sche Anbin LV Nr.		Gewichtung Modulnote
1	МТР	PL Nr. 1: Seminar I: ein Referat mit Thesenpapier, ein Essay oder eine mündliche Prüfung	Ref: 15m TP: 2-3 S.; Ess.: 4–5 S.; Mündl. Prüfung: 15 Min.	1		50%
2	МТР	PL Nr. 2: Seminar II: ein Referat mit Thesenpapier, ein Essay oder eine mündliche Prüfung	Ref: 15m TP: 2-3 S.; Ess.: 4–5 S.; Mündl. Prüfung: 15 Min.	2		50%
Gewic	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote 8%					
Studie	Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang		anisatorische ung an LV Nr.
	keine	keine				

5	Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnal	ıme	LV Nr. 1	1 LP
(Präsei	nz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 2	1 LP
Prüfun	gsleistungen (und	PL Nr. 1 (LV Nr. 1)	2 LP
Selbst	studium)	PL Nr. 2 (LV Nr. 2)	2 LP
Summ	e LP		6 LP
Vergab	Vergabe von Leistungspunkten		

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.

6	Voraussetzungen	
	lbezogene hmevoraussetzungen	Keine
Regelungen zur Anwesenheit		Keine

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung		Beginnt in jedem WiSe	
Modulbeauftragte*r / FB		Professur für Jüdische Studien	09 Philologie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwe	ndbarkeit in anderen Stu-	MA Antike Kulturen des Östlichen Mittelmeerraums, Evang. Theologie, Kath
dieng	ängen	Theologie; Geschichte, Religionswissenschaft, Allgemeine Studien
Modu	ltitel englisch	Antijudaism and Antisemitism
Englis	che Übersetzung der Mo-	LV Nr. 1: Seminar in Antijudaism and Antisemitism – select themes
dulkomponenten aus Feld 3		LV Nr. 2: Seminar in Antijudaism and Antisemitism – select themes

9	Sonstiges	
		_

Schwerpunktmodul Jüdische Religions- und Sozialgeschichte

Teilstudiengang	Jüdische Studien
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Schwerpunktmodul Jüdische Religions- und Sozialgeschichte¹
Modulnummer	7

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden		3+5 oder 4+5
Leistu	ingspunkte (LP)	7
Workload (h) insgesamt		210h
Dauer des Moduls		2 Semester
Status des Moduls (P/WP)		WP

2 Profil

Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum

Das Modul ist eines von zwei Basissäulen der Vertiefung im 4. und 5. Semester, die die Studierenden individuell wählen.

Lehrinhalte

Das Modul besteht aus einer methodischen und theoretischen Einführung mit dem Ziel methodische und theoretische Fähigkeiten zu vermitteln, die dann im Seminar zu einem Thema aus der jüdischen Religions- oder Sozialgeschichte zur Anwendung gebracht werden sollen. Es werden Grundbegriffe der jüdischen Religions- und Sozialgeschichte vermittelt sowie methodische und theoretische Grundlagen. Zudem wird die Bearbeitung eines individuellen Themas aus einem der genannten Bereiche angeleitet. Die Ergebnisse dieser Bearbeitung sollen in einem Referat vermittelt werden, das im Anschluss an die Präsentation kritisch diskutiert wird. Das Thema wird dann in einer schriftlichen Arbeit weiter behandelt, wobei entweder Objekte oder Primärquellen analysiert werden müssen.

- ⇒ Grundbegriffe der jüdischen Religions- und Sozialgeschichte
- ⇒ Vertiefte methodische und theoretische Kenntnisse im Hinblick auf die jüdische Religions- und Sozialgeschichte
- ⇒ Einblick in relevante Methoden der Textanalyse
- ⇒ Umgang mit hebräischen Primärquellen
- ⇒ Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens: Literaturrecherche, Fragestellung, Methodik
- ⇒ Mündliche Präsentation: rhetorische Kompetenzen, Wissensvermittlung
- ⇒ Umgang mit Diskussion und Kritik: Diskursfähigkeit
- ⇒ Schriftliche Darlegung nach Regeln akademischer Praxis schriftliche Diskursfähigkeit

¹ Von M7, 8 und 9 sind 2 Module zu wählen.

3	Aufbau					
Komp	onenten des M	loduls				
	137	11/		C+-+	Workload (h)	
Nr.	LV- Kategorie			Präsenzzeit (h)/SWS	Selbst- studium (h)	
1a	Seminar		Methoden und Theorien in den Jüdi- schen Studien I	WP	30 / 2 SWS	30
1b	Seminar		Methoden und Theorien in den Jüdi- schen Studien II	WP	30 / 2 SWS	30
2	Seminar		Schwerpunktseminar	Р	30 / 2 SWS	120

Es müssen zwei von drei Schwerpunktmodulen studiert werden. In einem dieser Module ist die Veranstaltung "Methoden und Theorien in den Jüdischen Studien I" zu belegen, in dem anderen Modul die Veranstaltung "Methoden und Theorien in den Jüdischen Studien II".

Schwerpunktseminare werden i.d.R. in jedem Wintersemester zu unterschiedlichen Themen angeboten.

4	Prüfungskonzeption						
Prüfu	ngsleistu	ng(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dau Umf	•	ggf. orga rische A dung an	nbin-	Gewichtung Modulnote
1	PL Nr. 1: Seminararbeit 13–15 Sei		15 Seiten	2		100%	
Gewid	htung de	r Modulnote für die Fachnote	9%				
Studi	enleistun	g(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang			ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	SL Nr. 1: Referat mit Thesenpapier			15–20 mi Thesenpa 2–3 Seite	pier:	1a oder	1b

5	Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)			
Teilna	hme	LV Nr. 1a oder 1b	1 LP	
(Präsenz- bzw. Kontaktzeit)		LV Nr. 2	1 LP	
Studienleistungen (und Selbststudium)		SL Nr. 1 (LV 1)	1 LP	
	ngsleistungen (und tstudium)	PL Nr. 1 (LV 2)	4 LP	
Summe LP			7 LP	
Vorgal	Vargaha van Laistungspunkton			

Vergabe von Leistungspunkten

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.

6	Voraussetzungen			
	lbezogene ahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss von M1 für die Einführungsübung, erfolgreicher Abschluss von M2 und M5 für das Seminar		
Regelungen zur Anwesenheit		Keine		

7	Angebot des Moduls				
Turnu	s/Taktung	LV 1: jedes Semester LV 2: jedes WiSe			
Modulbeauftragte*r / FB		Professur für Jüdische Studien	09 Philologie		

8	Mobilität/Anerkennung			
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		Keine		
Modultitel englisch		Expertise: Religious, Social, and Cultural History of the Jews		
Englis	sha Übarsatzung dar Ma	LV Nr. 1a: Methods and Theories in Jewish Studies I		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3		LV Nr. 1b: Mehods and Theories in Jewish Studies II		
uulko	inponenten aus retu 3	LV Nr. 2: Thematic Seminar – Expertise		

9	Sonstiges	
		-

Schwerpunktmodul Materiale Kultur, Buchkultur und Kunstgeschichte

Teilstudiengang	Jüdische Studien
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Schwerpunktmodul Materiale Kultur, Buchkultur und Kunstgeschichte ²
Modulnummer	8

1	Basisdaten		
Fachsemester der Studierenden		3+5 oder 4+5	
Leistu	ingspunkte (LP)	7	
Workload (h) insgesamt		210h	
Dauer des Moduls		2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)		Wahlpflichtmodul	

2 Profil

Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum

Das Modul ist eines von zwei Basissäulen der Vertiefung im 4. und 5. Semester, die die Studierenden individuell wählen.

Lehrinhalte

Das Modul besteht aus einer methodischen und theoretischen Einführung mit dem Ziel methodische Fähigkeiten zu vermitteln, die dann im Seminar zu einem Thema aus der jüdischen Sach, Buch- und Blldkultur zur Verwendung gebracht werden sollen. Es werden Grundbegriffe vermittelt sowie methodische und theoretische Grundlagen. Zudem wird die Bearbeitung eines individuellen Themas aus einem der genannten Bereiche angeleitet. Die Ergebnisse dieser Bearbeitung sollen in einem Referat vermittelt werden, das im Anschluss an die Präsentation kritisch diskutiert wird. Das Thema wird dann in einer schriftlichen Arbeit weiter behandelt, wobei entweder Objekte oder Primärquellen analysiert werden müssen.

- ⇒ Grundbegriffe der jüdischen Sach, Buch- und Bildkultur im breiteren disziplinären Kontext der Materialkultur, der Buchgeschichte und der Kunstgeschichte (z. B.: anthropologisches Arbeiten mit Objekten, Archäologische Methoden, Kodikologie, Palaeographie, Bildanalyse)
- ⇒ Einblick in relevante Methoden der Objektanalyse
- ⇒ Umgang mit hebräischen Primärquellen
- ⇒ Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens: Literaturrecherche, Fragestellung, Methodik
- ⇒ Mündliche Präsentation: rhetorische Kompetenzen, Wissensvermittlung
- ⇒ Umgang mit Diskussion und Kritik: Diskursfähigkeit
- ⇒ Schriftliche Darlegung nach Regeln akademischer Praxis schriftliche Diskursfähigkeit

² Von M7, 8 und 9 sind 2 Module zu wählen.

3	Aufbau					
Komp	onenten des M	1oduls				
			Ctatus	Worklo	oad (h)	
Nr.	Nr. LV- LV- Lehrveranstal	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Präsenzzeit (h)/SWS	Selbst- studium (h)	
1a	Seminar		Methoden und Theorien in den Jüdi- schen Studien I	WP	30 / 2 SWS	30
1b	Seminar		Methoden und Theorien in den Jüdi- schen Studien II	WP	30 / 2 SWS	30
2	Seminar		Schwerpunktseminar	Р	30 / 2 SWS	120

Es müssen zwei von drei Schwerpunktmodulen studiert werden. In einem dieser Module ist die Veranstaltung "Methoden und Theorien in den Jüdischen Studien I" zu belegen, in dem anderen Modul die Veranstaltung "Methoden und Theorien in den Jüdischen Studien II".

Schwerpunktseminare werden in jedem Wintersemester zu unterschiedlichen Themen angeboten.

4	Prüfungskonzeption						
Prüfu	ngsleistu	ng(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organische Aung an	nbin-	Gewichtung Modulnote	
1	PL Nr. 1: Seminararbeit 13–15 Seiten		2		100%		
Gewic	htung de	r Modulnote für die Fachnote	9%				
Studi	enleistun	g(en)					
Nr.	Art					anisatorische Ing an LV Nr.	
1	SL Nr. 1: Referat mit Thesenpapier		15-20 min Thesenpapier: 2-3 Seiten		1a oder 1b		

5 Kreditierung des Workl	Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)				
Teilnahme	LV Nr. 1a oder 1b	1 LP			
(Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 2	1 LP			
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1 (LV 1)	1 LP			
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1 (LV 2)	4 LP			
Summe LP		7 LP			

Vergabe von Leistungspunkten

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.

6	Voraussetzungen	
	lbezogene ahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss von M1 für die Einführungsübung, erfolgreicher Abschluss von M2 und M5 für das Seminar
Regelungen zur Anwesenheit		Keine

7	Angebot des Moduls		
Turnu	s/Taktung	LV 1: jedes Semester LV 2: jedes WiSe	
Modu	lbeauftragte*r / FB	Professur für Jüdische Studien	09 Philologie

8	Mobilität/Anerkennung	
	endbarkeit in anderen Stu- ängen	Keine
Modultitel englisch		Expertise: Material Culture, Book History and Visual Culture
Englis	sha Übarsatzung dar Ma	LV Nr. 1a: Methods and Theories in Jewish Studies I
•	Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1b: Methods and Theories in Jewish Studies II
uulko	inponenten aus reiu 3	LV Nr. 2: Thematic Seminar – Expertise

9	Sonstiges	

Schwerpunktmodul Jüdische Literatur- und Kulturgeschichte

Teilstudiengang	Jüdische Studien
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Schwerpunktmodul Jüdische Literatur- und Kulturgeschichte ³
Modulnummer	9

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden		3+5 oder 4+5
Leistu	ingspunkte (LP)	7
Workload (h) insgesamt		210h
Dauer des Moduls		2 Semester
Status des Moduls (P/WP)		WP

2 Profil

Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum

Das Modul ist eines von zwei Basissäulen der Vertiefung im 4. und 5. Semester, die die Studierenden individuell wählen.

Lehrinhalte

Das Modul besteht aus einer methodischen und theoretischen Einführung mit dem Ziel methodische und theoretische Fähigkeiten zu vermitteln, die dann im Seminar zu einem Thema aus der jüdischen Literatur- oder Kulturgeschichte zur Anwendung gebracht werden sollen. Es werden Grundbegriffe der jüdischen Literatur- und Kulturgeschichte vermittelt sowie methodische und theoretische Grundlagen. Zudem wird die Bearbeitung eines individuellen Themas aus einem der genannten Bereiche angeleitet. Die Ergebnisse dieser Bearbeitung sollen in einem Referat vermittelt werden, das im Anschluss an die Präsentation kritisch diskutiert wird. Das Thema wird dann in einer schriftlichen Arbeit weiter behandelt, wobei entweder Primärguellen analysiert werden müssen.

- ⇒ Grundbegriffe der jüdischen Literatur und Kulturgeschichte
- ⇒ Umgang mit hebräischen Primärquellen
- ⇒ Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens: Literaturrecherche, Fragestellung, Methodik
- ⇒ Mündliche Präsentation: rhetorische Kompetenzen, Wissensvermittlung
- ⇒ Umgang mit Diskussion und Kritik: Diskursfähigkeit
- ⇒ Schriftliche Darlegung nach Regeln akademischer Praxis schriftliche Diskursfähigkeit

³ Von M7, 8 und 9 sind 2 Module zu wählen.

3	Aufbau					
Komp	onenten des N	loduls				
Nr.	LV- Kategorie	LV- Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Worklo Präsenzzeit (h)/SWS	oad (h) Selbst- studium (h)
1a	Seminar		Methoden und Theorien in den Jüdi- schen Studien I	WP	30 / 2 SWS	30
1b	Seminar		Methoden und Theorien in den Jüdi- schen Studien II	WP	30 / 2 SWS	30
2	Seminar		Schwerpunktseminar	Р	30 / 2 SWS	120

Es müssen zwei von drei Schwerpunktmodulen studiert werden. In einem dieser Module ist die Veranstaltung "Methoden und Theorien in den Jüdischen Studien I" zu belegen, in dem anderen Modul die Veranstaltung "Methoden und Theorien in den Jüdischen Studien II".

Schwerpunktseminare werden in jedem Wintersemester zu unterschiedlichen Themen angeboten.

4	Prüfungskonzeption					
Prüfui	ngsleistui	ng(en)				
Nr.	MAP/		Dauer/ Umfang	I rische Annin- I		Gewichtung Modulnote
1		PL Nr. 1: Seminararbeit	13-15 Seiten	2		100%
Gewic	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote 9%					
Studie	enleistun	g(en)				
Nr.	Art				anisatorische ung an LV Nr.	
1	SL Nr. 1	SL Nr. 1: Referat mit Thesenpapier			1a oder	1b

5 Kreditierung des Worklo	Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)	
Teilnahme	LV Nr. 1a oder 1b	1 LP
(Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1 (LV 1)	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1 (LV 2)	4 LP
Summe LP		7 LP

Vergabe von Leistungspunkten

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.

6	Voraussetzungen	
	lbezogene Ihmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss von M1 für die Einführungsübung, erfolgreicher Abschluss von M2 und M5 für das Seminar
Regelungen zur Anwesenheit		keine

7	Angebot des Moduls		
Turnu	s/Taktung	LV 1: jedes Semester LV 2: jedes WiSe	
Modulbeauftragte*r / FB		Professur für Judaistik	09 Philologie

8	Mobilität/Anerkennung	
	endbarkeit in anderen Stu- ängen	keine
Modultitel englisch		Expertise: Literature and Intellectual History
Englis		LV Nr. 1a: Methods and Theories in Jewish Studies I
Englische Übersetzung der Mo- dulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1b: Methods and Theories in Jewish Studies II	
uulko	inponenten aus retu 3	LV Nr. 2: Thematic Seminar – Expertise

9	Sonstiges	
		-

Praxismodul

Teilstudiengang	Jüdische Studien
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Praxismodul
Modulnummer	10

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden		6
Leistungspunkte (LP)		8
Workload (h) insgesamt		240h
Dauer des Moduls		variierend
Status des Moduls (P/WP)		Р

2 Profil

Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum

- \Rightarrow Befähigung zur Dokumentation und analytischer Reflexion der eigenen Tätigkeit in Form eines Abschlussberichts
- ⇒ Fähigkeit, eventuelle spätere Berufsziele zu definieren

Lehrinhalte

Modul 10 sieht den praktischen Einsatz der im Studium erlernten judaistischen Kompetenzen vor. Dies soll in Form eines oder mehrerer Praktika in wissenschaftsnahen Einrichtungen wie etwa Museen, Archiven, Bibliotheken, in Gedenkstätten oder bei Stiftungen oder im Rahmen eines Forschungsprojekts an einer universitären Einrichtung geschehen. Die Studierenden sind bei der Ableistung des Praktikums flexibel: Es kann in Teilzeit, gestückelt, in Vollzeit oder en bloc absolviert werden. Der für das Praktikum zur Verfügung stehende Gesamtworkload beträgt ca. 210 Stunden.

Falls ein Seminar mit Praxisbezug angeboten wird, ist es möglich, da Praktikum in diesem Rahmen zu absolvieren. Ziel ist es in diesem Fall, dass die Studierenden ihre wissenschaftlichen Kompetenzen z.B. in der Arbeit mit ausgewählten Archivmaterialien, in der Konzeption einer Ausstellung oder beim Verfassen einer studentischen Publikation anwenden.

Gegebenenfalls ist es möglich, dieses Modul durch Exkursionen, Grabungen oder Archivaufenthalte in demselben Stundenumfang abzudecken.

Zum Abschluss des Moduls sind die Studierenden verpflichtet, ihre Erfahrungen in einem schriftlichen Bericht mit einem Umfang von 8–10 Seiten zu beschreiben und aus judaistischer Perspektive zu reflektieren.

- ⇒ Fundierter Einblick in mögliche Berufsfelder für Judaistinnen und Judaisten
- ⇒ Praktische Anwendung des theoretisch erworbenen Wissens in einem wissenschaftsnahen Kontext (z.B. Museen, Archive, Bibliotheken, Stiftungen)
- \Rightarrow Transfer judaistischer Kompetenzen in einen breiteren kulturwissenschaftlichen Diskurs
- ⇒ Kommunikations-, Organisations- und Teamfähigkeit im jeweiligen Kontext des Praktikums bzw. des Seminars mit Praxisbezug

3	Aufbau					
Komp	onenten des M	loduls				
	137	137		CL-L	Workload (h)	
Nr.	LV- Kategorie	LV- Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Präsenzzeit	Selbst-
	Kategorie	FOIIII		(F/ WF)	(h)/SWS	studium (h)
1	Praktikum		Praktikum	WP		240h
2	Seminar	S	Seminar mit Praxisbezug	WP	30 / 2 SWS	210h

Selbstgewählte Praxisanteile. Es ist zwischen LV 1 und 2 zu wählen

4	Prüfungskonzeption					
Prüfu	ngsleistu	ng(en)				
Nr.	r Ι ΙΔrτ Ι Ι ΓΙSCHA ΔNNIN- Ι					Gewichtung Modulnote
1	MAP	MAP Praktikumsbericht 8-10 S		1		100%
2	MAP Hausarbeit im Rahmen des Seminars 10–12 Seiten 2				100 %	
Gewid	wichtung der Modulnote für die Fachnote 10.6%					
Studi	Studienleistung(en)					
Nr.	Art Dauer/ ggf. organisatorische Umfang Anbindung an LV Nr.					
	keine					

5	Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)		LV Nr. 2	1
Studienleistungen (und Selbststudium)			
Priifuu	Prüfungsleistungen (und	PL Nr. 1: Praktikumsbericht	8 LP
	tstudium)	PL Nr. 2: Hausarbeit im Rahmen des Seminars	7 LP
Sumn	ne LP		8 LP
1/0400	Vergebe von Leistungsnunkten		

Vergabe von Leistungspunkten

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Pr
 üfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Pr
 üfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Pr
 üfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.

6	Voraussetzungen	
	lbezogene hmevoraussetzungen	Keine
Regeli	ungen zur Anwesenheit	Keine

7	Angebot des Moduls		
Turnu	s/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r / FB		Professur für Judaistik	FB 09

8	Mobilität/Anerkennung	
	endbarkeit in anderen Stu- ängen	Keine
Modultitel englisch		Internship
Englis	sche Übersetzung der Mo-	1. Internship
dulko	mponenten aus Feld 3	2. Seminar of practical relevance

9	Sonstiges	

Bachelorarbeit

Teilstudiengang	Jüdische Studien
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Bachelorarbeit
Modulnummer	11

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden		6
Leistungspunkte (LP)		10
Workload (h) insgesamt		300h
Dauer des Moduls		1 Semester
Status des Moduls (P/WP)		WP

2 Profil

Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum

- ⇒ Fähigkeit, ein Thema aus dem Bereich der im Studium erlernten Inhalte in Form einer betreuten wissenschaftlichen Arbeit zu bearbeiten
- \Rightarrow Fertigkeit und analytischer und synthetischer Sachverstand, sich mündlich und schriftlich wissenschaftlich korrekt auszudrücken

Lehrinhalte

Die Fragestellung der **Bachelorarbeit** soll sich im Anschluss an ein Seminar oder eine Vorlesung des gewählten Vertiefungsmoduls ergeben und eine präzise systematische Fragestellung beinhalten.

Das Thema und die genaue Fragestellung der Bachelorarbeit ist mit der/dem betreuenden Lehrenden abzusprechen.

Die Studierenden sollen mit der Bachelorarbeit den Nachweis erbringen, dass sie in der Lage sind, ein wissenschaftliches Themengebiet selbstständig zu erschließen, eine angemessene Fragestellung daran zu stellen und sie unter Verwendung der einschlägigen Primär- und Sekundärliteratur auf ca. 40 Seiten analytisch und argumentativ stringent zu bearbeiten.

Eine Teilnahme am BA-Kolloquium begleitend zur Erstellung der Bachelorarbeit ist möglich, aber freiwillig. Studierende, die Feedback zu ihrer Bachelorarbeit aus dem Kolloquium erhalten möchten, können ihre Arbeit auf freiwilliger Basis vorstellen.

- ⇒ Kompetenz, ein größeres Projekt selbständig zu planen, durchzuführen und zu einem Abschluss zu bringen
- ⇒ Methodische Kenntnisse und Reflexionsvermögen bezüglich der Auswahl der anzuwendenden Methoden
- ⇒ Vertiefte Kompetenz bezüglich selbständigem Arbeiten, der Organisationsfähigkeit, dem Zeitmanagement, der Fähigkeit zur Wissensvermittlung, der Transferkompetenzen und der wissenschaftlichen Diskursfähigkeit

3	Aufbau					
Komp	Komponenten des Moduls					
	LV-	LV- Kategorie Form	Lehrveranstaltung	Chahua	Workload (h)	
Nr.				Status (P/WP)	Präsenzzeit	Selbst-
	Kategorie			(P/WP)	(h)/SWS	studium (h)
1			Bachelorarbeit	Р		300h
2			Kolloquium (fakultativ)		2 SWS	
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Keine	Keine					

4	Prüfung	Prüfungskonzeption				
Prüfui	ngsleistu	ng(en)				
Nr.	MAP/ MTP Art Dauer/ Umfans			ggf. organisatori- sche Anbindung an LV Nr.		Gewichtung Modulnote
1	MAP	PL Nr. 1: Bachelorarbeit	40 Seiten	100%		100%
Gewic	Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote 10/180					
Studie	Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	keine					

5	Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)			
	enleistungen (und Selbst-		
studiu	<u> </u>		
	ngsleistungen (und tstudium)	PL Nr. 1	10 LP
Summ	ne LP		10 LP

Vergabe von Leistungspunkten

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.

6	Voraussetzungen		
	lbezogene hmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 bis 5 und 2 Schwerpunktmodule (M7-9)	
Regelungen zur Anwesenheit		keine	

7	Angebot des Moduls		
Turnu	s/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r / FB		Professur für Judaistik	FB 09

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwe	ndbarkeit in anderen Stu-	keine
dieng	ängen	Keille
Modultitel englisch		BA Thesis
Englis	che Übersetzung der Mo-	
dulko	mponenten aus Feld 3	

9	Sonstiges	
		-